Amtsblatt





des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

32. Jahrgang Potsdam, den 09. Oktober 2023 Nummer 28
--

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 4. Oktober 2023	382

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Leistungsbewertung

vom 4. Oktober 2023 Gz.: 33-53100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBJS S. 215), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 24. Juli 2021 (ABl. MBJS S. 454) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 5 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:
 - "(4) In der Jahrgangsstufe 3 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 bei zwei zu schreibenden Arbeiten mit ei-

nem Anteil von höchstens 20 Prozent und bei drei zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. In der Jahrgangsstufe 4 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 bei drei zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 30 Prozent und bei vier zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. Im Fach Deutsch gilt dies nur für die Festlegung der Gesamtnote.

- (5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 bei drei zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 30 Prozent und bei vier zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.
- (6) In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 bei zwei zu schreibenden Arbeiten mit 25 Prozent, bei drei zu schreibenden Arbeiten mit 33 Prozent und bei vier zu schreibenden Arbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 in den sonstigen Fächern (vgl. Anlage) mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein."
- Die Anlage "Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten" wird wie folgt gefasst:

"Bildungsgang in der Primarstufe und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" in den Jahrgangsstufe 1 bis 6

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch ¹	2	2	30
	3	2 - 3 2	30
	4	3 - 4 2	45
	5	3 - 4 2	45
	6	3 - 4 2	45
Mathematik	2	2	30
	3	2 - 3 2	30
	4	3 - 4 2	45
	5	3 - 4 2	45
	6	3 - 4 2	45
Erste Fremdsprache ³	4	3	30
_	5	3 - 4 2	45
	6	3 - 4 2	45
Naturwissenschaften	5	2 - 3 2	30
	6	2 - 3 2	45
Gesellschaftswissenschaften	5	2 - 3 2	30
	6	2 - 3 2	45

¹ In der Jahrgangsstufe 3 werden eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 jeweils zwei schriftliche Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.

² Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Fachkonferenz.

³ Eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten kann durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fach ¹	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	5 ²	2 - 4	45
	6 ²	2 - 4	45
	7	2 - 4	45
	8	2 - 4	45 bis 90 ³
	9	2 - 4	45 bis 90 ³
	10	2 - 3	45 bis 135 ³
Mathematik	5 ²	2 - 4	45
	6 ²	2 - 4	45
	7	2 - 4	45
	8	2 - 4	45 bis 90 ³
	9	2 - 4	45 bis 90 ³
	10	2 - 3	45 bis 135 ³
Fremdsprachen	5 ²	2 - 4	45
	6 ²	2 - 4	45
	7	2 - 4	45
	8	2 - 4	45
	9	2 - 4	45
	10	2 - 3	45 bis 90 ³
Wahlpflichtunterricht ab	7	Im Rahmen der Entscheidung der	45
Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht	8	Mitwirkungsgremien der Schule	45
Fremdsprache)	9		45
	10		45
Sonstige Fächer ⁴	10		45

¹ In allen Fächern kann pro Jahrgangsstufe eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

Einführungsphase an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl insgesamt
1. Schulhalbjahr	1 in jedem Fach ¹	90	Entsprechend der
			belegten Fächer
2. Schulhalbjahr Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ² und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ² Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen. 1, 2	90	5
2. Schulhalbjahr Leistungskurse	1 pro Kurs	90	2

² Gilt nur für Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK)

³ Die Entscheidung über die Dauer trifft die Fachkonferenz.

⁴ Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden."

Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Kursniveau	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		Anzahl insges. pro
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Schulhalbjahr
Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach² und einem gesell- schaftswissenschaftlichen Fach² Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen. ^{1,2}	90	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach² und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach² Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen. ^{1,2}	90	5
Leistungskurse	1 pro Kurs	mindestens 135 ³	1 pro Kurs	mindestens 135 ³	2

Kursniveau	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs		Anzahl der Klausuren pro Kurs		pro Schulhalbjahr	
Grundkurse	1 im 3. Abiturprü- fungsfach	255 in Deutsch, 285 in Mathematik, 255 in Englisch und Französisch, 255 in Biologie, Chemie und Physik, 210 in sonstigen Fächern	1 im 3. Abiturprü- fungsfach	90	2	
	1 im mündlichen Abiturprü- fungsfach	135	1 im mündlichen Abiturprü- fungsfach	90		
Leistungskurse	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprü- fungsfach)	315 in Deutsch, 330 in Mathematik, 285 in Englisch und Französisch, 300 in Biologie, Chemie und Physik, 270 in den sonstigen Fächern	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprü- fungsfach)	mindestens 135 ³	2	

¹ Ausgenommen Intensivierungskurs

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 2023

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

² Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

³ Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.